

**Satzung  
der Stadt Leverkusen für den Betrieb  
der städt. Bäder, Wilhelm-Dopatka-Halle,  
ehemaligen Eissporthalle und aller übrigen Sportstätten  
(nachfolgend „Sportpark Leverkusen“ genannt) vom 10.05.1995**

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666, SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, Seite 324, SGV NRW 641) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende "Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 4. Änderung der "Satzung der Stadt Leverkusen für den Betrieb der städt. Bäder, Wilhelm-Dopatka-Halle, ehemaligen Eissporthalle und aller übrigen Sportstätten (nachfolgend „Sportpark Leverkusen“ genannt)“ vom 10.05.1995" beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Betriebes**

- (1) Der „Sportpark Leverkusen“ wird als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Der „Sportpark Leverkusen“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
  - a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, ab 01.01.1996 der Wilhelm-Dopatka-Halle, ehemaligen Eissporthalle (seit 01.07.2007 verpachtet als Fußballhalle „Soccer-CenTor“) sowie aller übrigen Sportstätten,
  - b) die Planung des zukünftigen Bedarfs in dem unter a) genannten Bereich und dessen Realisierung,
  - c) die Verpachtung/Vermietung von Betriebseinrichtungen an Dritte,
  - d) der Abschluss von den Betriebszweck fördernden Geschäften.

## **§ 2**

### **Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen „Sportpark Leverkusen“.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werksleitung nach § 2 Abs. 1 EigVO.
- (2) Zur Leitung des „Sportpark Leverkusen“ wird vom Rat ein Betriebsleiter bestellt.
- (3) Der „Sportpark Leverkusen“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluß von Werkverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des „Sportpark Leverkusen“ verantwortlich. § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“**

- (1) Der Betriebsausschuss hat die Stellung des Werksausschusses nach § 5 EigVO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 beschließenden Mitgliedern und 1 sachkundigen Einwohner/1 sachkundigen Einwohnerin gemäß § 58 Absatz 4 GO NW. Zu Mitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Der Oberbürgermeister hat das Recht, einen Mitarbeiter der Verwaltung als ständiges beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss zu entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
  - c) Erlaß und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
  - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - e) Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung des Sports,
  - f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) Angelegenheiten, welche die dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.
- Dies gilt nicht für Angelegenheiten der Sport-Marketing-GmbH Leverkusen, es sei denn, die Entscheidung fällt in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder Organe (z.B. Erhöhung Stammkapital, Liquidation der Gesellschaft, Bestellung der Organe).
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Oberbürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die jeweiligen Übersichten zum 30.04., 31.08. und 31.12., die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Beim „Sportpark Leverkusen“ sind in der Regel Beschäftigte (bisher Angestellte und Arbeiter) zu beschäftigen.
- (2) Die bisherigen Angestellten unterhalb der Betriebsleitungsebene und die bisherigen Arbeiter werden durch die Betriebsleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die beim „Sportpark Leverkusen“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des „Sportpark Leverkusen“ vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung des „Sportpark Leverkusen“**

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Sportpark Leverkusen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrage“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Oberbürgermeister – Sportpark Leverkusen –, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht. In Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 Satz 1 besteht keine Vertretungsbefugnis.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

## **Stammkapital**

Das Stammkapital des „Sportpark Leverkusen“ beträgt 10.225.837,62 Euro.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 % höchstens jedoch 100.000 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

## **§ 13**

### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, \_\_\_\_\_

gez. Ernst Kuchler  
Oberbürgermeister